

AGB



1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma Pulverei Sonnleitner GmbH und unseren Kunden für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall (insbesondere bei Folgeaufträgen) darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, welche auf unserer Homepage zu finden ist (www.pulverei.at).

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB gelten nur über unsere schriftliche Zustimmung.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.2. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

2.3. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben.

2.4. Sofern keine weiteren Angaben oder Vereinbarungen getroffen wurden, beschichten wir in einer Oberflächenstruktur (glatt oder Feinstruktur) und einem Glanzgrad (matt, seidenglänzend oder glänzend) nach unserem Ermessen.

3. Preise

3.1. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.2. Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei ab Werk.

3.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

4. Beigestellte Ware

4.1. Vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

4.2. Die von uns zu bearbeitenden Materialien müssen frei von Silikon, Öl, Fett, Farbe, Kunststoff und sonstigen alten Korrosionsschutzschichten (metallisch blank) angeliefert werden. Für eine Überbeschichtung auf bereits gepulverte Ware können wir keine Gewährleistung übernehmen.

4.3. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die zu bearbeitenden Teile vorbehandlungs- und beschichtungsfähig sind. Auf Wunsch übernehmen wir gesondert zu berechnende Sandstrahl-, Schleif- oder Entlackungsarbeiten.

5. Zahlung

5.1. Ein Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn er schriftlich vereinbart wird.

5.2. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllungen unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Zahlung des Kunden einzustellen.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Leistungsausführung

7.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

7.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Leistungsfristen und Termine

8.1. Bei Lieferverzug unsererseits haften wir nicht für Folgeschäden wie etwa Vertragsstrafen, zusätzliche Anfahrtkosten oder sonstige mittelbare Schäden.

8.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

8.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnenden Umständen verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

8.4. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

8.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9. Gefahrtragung

9.1. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10.2. Wenn die vom Kunden beigestellte Ware durch uns mit uns gehörenden Materialien bearbeitete bzw. vermischt wird,

so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns beigestellten Materials.

10.3. Ist der Kunde trotz Mahnung in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist, die vorbehaltene Ware zurückzuverlangen.

10.4. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

10.5. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware nach angemessener Vorankündigung zu betreten.

10.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

10.7. Über die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir frei verfügen uns bestmöglich verwerten.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Einsatz der von uns aufgewendeten Kosten zu beanspruchen.

11.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

12. Unser geistiges Eigentum

12.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

12.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13. Mängel und Gewährleistung

13.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

13.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Fertigstellungszeitpunkt oder spätestens, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

13.3. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.

13.4. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

13.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

13.6. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

13.7. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig (innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. Feststellung eines versteckten Mangels) erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

13.8. Der Kunde hat eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

13.9. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden nicht in technisch

einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für diesen Mangel ist.

13.10. Wir garantieren keine Farbgleichheit. Unterschiede in Farbnuancen bei der Beschichtung sind möglich.

13.11. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel durch eine auf das gewünschte Korrosionsschutzverfahren bezogene ungeeignete Konstruktion verursacht wurde oder die Materialien für das gewünschte Korrosionsverfahren untauglich waren.

14. Haftung

14.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.2. Wir übernehmen keine Haftung für thermische Verformungen, Risse oder sonstige Beeinträchtigungen der Passgenauigkeit und Maßhaltigkeit, die im Zuge der Bearbeitung entstehen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind.

14.3. Unsere Haftung beschränkt sich auf den Haftungshöchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung.

14.4. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, natürliche Abnutzung (sofern dies kausal für den Schaden war), Unterlassung notwendiger Wartungen, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

16. Allgemeines

16.1. Es gilt österreichisches Recht.

16.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

16.3. Erfüllungsort ist Sitz des Unternehmens.

16.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.